

Merkblatt

Integration / Integrationserwartungen Familiennachzug

1 Gesetzliche Grundlage

Art. 33, Art. 43, Art. 44, Art. 58a, Art. 58b Art. 62 sowie Art. 85 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG); Art. 73a, Art. 74a sowie Art. 77d der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE).

2 Grundsatz

2.1 Voraussetzung Allgemein

Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben gemäss Art. 43 AIG Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung. Ehegatten von Personen mit Aufenthaltsbewilligung und Ehegatten von vorläufig aufgenommenen Personen kann gemäss Art. 44 und 85 AIG die Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Voraussetzung ist, dass sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können.

Für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung muss die Teilnahme an einem Sprachförderungsangebot mindestens zur Erreichung des Referenzniveaus A1 des Referenzrahmens führen bzw. muss nachgewiesen werden, dass mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 des Referenzrahmens vorhanden sind.

Als „in der am Wohnort gesprochenen Landessprache“ wird grundsätzlich auf die Amtssprache der Wohngemeinde abgestellt.

Der Nachweis muss mit dem Sprachenpass fide oder einer anerkannten Sprachzertifizierung nach der [Liste des Staatssekretariats für Migration](#) (SEM) erfolgen.

2.2 Voraussetzung bei Einreise

Für die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ist anstelle der obgenannten Voraussetzung die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot ausreichend.

Wenn zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs keine mündlichen Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau A1 nachgewiesen werden können, muss zwingend eine Anmeldung zu einem Sprachkurs vorliegen. Es muss sich dabei um ein Sprachförderungsangebot der anerkannten Sprachkursanbieter des Kantons Bern handeln.

2.3 Voraussetzung bei Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung

Damit Ehegatten von Personen mit einer Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung sowie Ehegatten von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme, die Aufenthaltsbewilligung nach einem Jahr verlängert werden kann, müssen sie nachweisen, dass sie in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 des Referenzrahmens verfügen.

Bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach dem ersten Jahr muss somit zwingend ein Attest/Diplom einer entsprechenden Schule vorliegen bzw. zusammen mit der Verfallsanzeige (Ausweis B) eingereicht werden.

3 Folgen des Nichteinhaltens

Stellt der Bereich Migration fest, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachgewiesen bzw. die diesbezüglichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so sind die Integrationskriterien aus Art. 58a lit. c AIG nicht erfüllt. Die betroffenen Personen müssen mit ausländerrechtlichen Massnahmen rechnen.

Aus diesem Grund sind die betroffenen Personen aufgefordert, sich um den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse zu bemühen.